



Gemeinde Eschenburg

Vorlage für

Beschluss

Mitteilung

Abteilung:

Planung und
Entwicklung

Datum:

09.05.2026

Thema

Kommunale Wärmeplanung EAM EnergiewendePartner

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Umweltausschuss	20.05.2026	

Sach- und Rechtslage:

Kommunale Wärmeplanung allgemein

Was bedeutet kommunale Wärmeplanung?

Kommunen können mit der kommunalen Wärmeplanung eine klimaneutrale, kostengünstige und sichere lokale Wärmeversorgung vor Ort erarbeiten. Dabei wird ermittelt, wo Energie eingespart und welche erneuerbaren Energiequellen können vor Ort genutzt werden können? Die Kommunen arbeiten dafür gemeinsam mit ihren Bürgerinnen und Bürgern sowie mit Unternehmen und regionalen Institutionen zusammen. Der Plan könnte aufzeigen, welche Gebäude zukünftig beispielsweise durch Fernwärme ohne fossile Brennstoffe mit erneuerbaren Energiequellen oder durch Wärmepumpen mit Wärme versorgt werden.

Die Kommunale Wärmeplanung ist ein Planungsinstrument für Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer, Mieterinnen und Mieter sowie für Unternehmen. Mit den erstellten Plänen lässt sich besser abschätzen, in welche Heizungstechnik in welchem Gebiet investiert werden soll.

Wozu dient eine kommunale Wärmeplanung?

Bis spätestens 2045 will das Land Hessen klimaneutral sein. Ein wichtiger Baustein ist hierbei der Wärmesektor. Er umfasst das Heizen von Gebäuden und die Warmwasserversorgung und macht damit rund 30 Prozent des Endenergieverbrauchs in Hessen aus. Aktuell stammt ein Großteil dieser Wärme aus fossilen Brennstoffen, wie Erdöl oder Erdgas, bei deren Verbrennung klimaschädliche Emissionen entstehen. Diese müssen verringert werden, um den Klimawandel zu bremsen. Ziel ist es, den Wärmebedarf zu senken und stattdessen erneuerbare Energien beispielsweise aus Sonne, Wind, Wasser und Erdwärme einzusetzen. Die kommunale Wärmeplanung soll dabei helfen, diesen Wandel strukturiert umzusetzen.

Welche Gesetze gelten für die kommunale Wärmeplanung?

Bereits 2022 hat der Hessische Landtag beschlossen, dass Kommunen mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ab dem 29.11.2023 verpflichtet sind, kommunale Wärmepläne zu erstellen (§13 Hessisches EnergieGesetz).

Am 01.01.2024 ist das Wärmeplanungsgesetz (WPG) des Bundes in Kraft getreten, welches die Länder verpflichtet, sicherzustellen, dass in größeren Kommunen (mit mehr als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner) bis zum 30.06.2026 und in kleineren Kommunen (höchstens 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner) bis zum 30.06.2028 Wärmepläne aufgestellt werden. Damit sind künftig alle hessischen Kommunen verpflichtet Wärmepläne zu erstellen. Dies ist durch das [Inkrafttreten der Verordnung zur kommunalen Wärmeplanung \(WPVO\)](#) am 18.11.2025 nach hessischem Landesrecht geregelt worden.

Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern können vom sog. vereinfachten Verfahren nach § 2 WPVO Gebrauch machen. Im vereinfachten Verfahren können beispielsweise weniger Stellen beteiligt und die Datenerfassung und Kartierung vereinfacht oder auf bestimmte Darstellungen sogar ganz verzichtet werden. Außerdem können Kommunen sich für die kommunale Wärmeplanung zusammenschließen und den Erstellungsprozess gemeinsam durchführen. Durch die Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden in einem Konvoi ergeben sich zahlreiche Vorteile im Prozess und für deren Inhalte.

(Quelle: <https://wirtschaft.hessen.de/energie/kommunale-waermeplanung>)

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 28.04.2025 einen Grundsatzbeschluss für die Umsetzung der Kommunalen Wärmeplanung gefasst.

Finanzieller Ausgleich gem. § 5 Abs. 1 WPVO:

Der finanzielle Ausgleich erfolgt jährlich über die Dauer von fünf Jahren (2024 – 2028). Die Beträge der Zahlungen setzen sich aus der Einwohnerzahl der jeweiligen Kommune gem. dem fortgeschriebenen Ergebnis des vom HSL auf den 01. Januar 2024 geführten Bevölkerungsstandes auf Basis des Zensus 2011 zusammen. Die für die Berechnung zu Grunde gelegte Einwohnerzahl für die Gemeinde Eschenburg beträgt 10.043 Einwohner. Somit ergibt sich ein Betrag von 20.850,00 € zzgl. 22 Cent je Einwohner sowie einer evtl. Erhöhung.

Aufgrund einer fehlerhaften Berechnung mit einer niedrigeren Einwohnerzahl (Grundlage waren der niedrigere Betrag von 14.000,00 € zzgl. 22 Cent je Einwohner) seitens des Ministeriums werden der Gemeinde für die Jahre 2024 und 2025 insgesamt 41.515,92 € ausbezahlt und die daraus ergebende Differenz in Höhe von 2 x 6.850,00 € wird mit der Auszahlung 2026 auf den üblichen Jahresanspruch aufaddiert.

Anwendung des vereinfachten Verfahrens gem. § 2 WPVO:

Gemäß der aktuellen Verordnung darf das vereinfachte Verfahren aufgrund der zugrunde gelegten Einwohnerzahl von 10.043 Einwohner (Schwellenwert bis zur Anwendbarkeit liegt bei 10.000 Einwohnern) nicht angewandt werden.

Die Koalitionsparteien von Union und SPD haben jedoch ein neues Gebäudemodernisierungsgesetz vorgestellt. Auf dieser Grundlage will die Bundesregierung einen Gesetzentwurf beschließen. Die Anpassungen beziehen sich auch auf die Anwendbarkeit des vereinfachten Verfahrens, und schlagen vor, dass Kommunen unter 15.000 Einwohnern das vereinfachte Verfahren anwenden könnten. Nach in Kraft treten des Gesetzes hätte dies eine Reduzierung auf bis zu 20 % des Aufwands gegenüber einer regulären Wärmeplanung zur Folge.

Auftragserteilung für die Durchführung:

Nach Einschätzung durch die EAM EnergiewendePartner GmbH kann eine direkte, ausschreibungsfreie Beauftragung durch die Gemeinde bedenkenfrei erfolgen. Das zugrundeliegende Modell (sogenannte In-House-Vergabe) wurde gesellschaftsrechtlich, kommunalverfassungsrechtlich und vergaberechtlich geprüft. Die EAM erfüllt die erforderlichen Kriterien an eine In-House-Vergabe von öffentlichen Aufträgen (vgl. § 108 GWB). Weiterhin haben das Regierungspräsidium Kassel sowie der Hessischen Städte- und Gemeindebund die kommunalverfassungsrechtliche (insb. §§ 121, 122 HGO) und vergaberechtliche Konformität des Modells bestätigt. Die hessische „Verordnung zur kommunalen Wärmeplanung“ stellt darüber hinaus keine weiteren Anforderungen an eine mögliche Ausschreibung der Dienstleistung für die kommunale Wärmeplanung.

Die EAM EnergiewendePartner GmbH hat bereits von anderen hessischen Kommunen ausschreibungsfrei die Beauftragung zur Durchführung der kommunalen Wärmeplanung erhalten.

Der Gemeindevorstand hat die EAM EnergiewendePartner GmbH bereits mit der vollumfänglichen Durchführung der kommunalen Wärmeplanung für das Gemeindegebiet Eschenburg in Höhe von 91.392,00 € (brutto) beauftragt. Haushaltsmittel sind im Haushalt 2026 verfügbar.

Weitere Informationen folgen, sobald die EAM EnergiewendePartner die Arbeiten aufgenommen hat.

Stellungnahme der Verwaltung

Beschluss-Vorschlag: